Stadt Tangermünde
Der Stadtrat

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

	Präambel	**2**
§ 1	**Allgemeines**	**2**
§ 2	**Gebührenpflichtige**	**2**
§ 3	**Gebührenmaßstab**	**2**
§ 4	**Höhe der Gebühren**	**3**
§ 5	**Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**	**3**
§ 6	**Auskunfts- und Anzeigepflicht**	**4**
§ 7	**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**	**4**
§ 8	**Entstehung der Gebührenschuld**	**4**
§ 9	**Billigkeitsmaßnahmen**	**4**
§ 10	**Fälligkeit**	**4**
§ 11	**Ordnungswidrigkeiten**	**5**
§ 12	**Inkrafttreten**	**5**

ENTWURF

Stand: 11.05.2017

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, Nr. 12 vom 26.06.2014), § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am __.__.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Tangermünde führt die Straßenreinigung der in § 3 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungssatzung) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch.

(2) Für die Durchführung der vorgenannten Straßenreinigung werden durch die Stadt Tangermünde Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt ist, erschlossen werden.

(2) Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden in folgender Rangfolge gleichgestellt:

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuldungeklärt sind.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangermünde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Tangermünde trägt hierbei 27 % der gebührenfähigen Kosten als öffentlichen Anteil.

ENTWURF

Der auf die Stadt Tangermünde entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

(2) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche des durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstückes (Berechnungsmeter) sowie Anzahl, Art und Umfang der Reinigung (Reinigungsklasse).

(3) Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in eine der Reinigungsklassen gemäß § 3 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung. Die Festlegung der Reinigungsklassen richtet sich nach der Art der Straße und ihrer Verkehrsbedeutung.

(4) Bei der Feststellung der Berechnungsmeter nach Abs. 2 werden sich ergebende Bruchteile auf volle Meter abgerundet.
Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Straßenreinigungsgebühr entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse mehrfach erhoben.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Bilden mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, werden die Quadratwurzeln der einzelnen Buchgrundstückflächen für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr addiert.

§ 4
Höhe der Gebühren

(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsmeter (siehe § 3 Abs. 2) in der

Reinigungsklasse I	0,67 €

§ 5
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.

(3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt Tangermünde schriftlich geltend macht.

(4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

ENTWURF

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Tangermünde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 8
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt Tangermünde kann die Gebühren, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet werden, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Tangermünde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldeten Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die hierfür erheblich sind.

§ 10
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit den Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

ENTWURF

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 einer Auskunfts- oder Anzeigepflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Tangermünde, den __.__.2017

Pyrdok
Bürgermeister

ENTWURF